

Inhaltliche Sperrklausel in NRW?

Beitrag von „Pausenclown“ vom 14. März 2013 21:29

Man kann schon Mal ganz oben anfangen. Schulgesetz NRW, §48 (Grundsätze der Leistungsbewertung), Absatz (3):

Zitat

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht [...]

Inhaltlicher Blödsinn entspricht sicher nicht den Anforderungen.

Pausi